



Thurn, 29.07.2022

Aktenzahl: 581/2022
Betreff: Tierseuchenfonds-Pflichtbeiträge 2022

KUNDMACHUNG

Es wird bekannt gegeben, dass die **Tierseuchenbeitragsliste** für das Jahr 2022 gem. § 7 (1) des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/2019, Gesetz über den Tierseuchenfonds, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 167/2021 in der Zeit vom

08.08.2022 bis einschließlich 23.08.2022

im Gemeindeamt Thurn, während der Amtsstunden, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Als Multiplikator für die mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 14.06.2022, LGBl. Nr. 35/2022 festgesetzten, von den Tierbesitzern an den Tierseuchenfonds zu entrichtenden Pflichtbeiträge für alle über ein Jahr alten Einhufer u. Neuweltkamele (Lamas u. Alpakas) sowie für alle über drei Monate alten Rinder je **€ 2,25**, für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen je **€ 0,75** wurde die aufgrund der AMA-Daten erstellte Liste herangezogen.

Wenn die in der Beitragsliste aufgenommene Tieranzahl dem tatsächlichen Bestand am Zähltag nachweislich nicht entspricht oder wenn sich der Bestand an beitragspflichtigen Tieren nach dem Zähltag verändert hat, kann jeder Tierbesitzer spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der Einsichtsfrist beim Gemeindeamt Thurn Einspruch erheben.

Der Bürgermeister
Ing. Kollnig Reinhold

Kundgemacht am:
08.08.2022
Abgenommen am:
24.08.2022



Dieses Dokument wurde von Ing. Reinhold Kollnig elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 03.08.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thurn.eu

